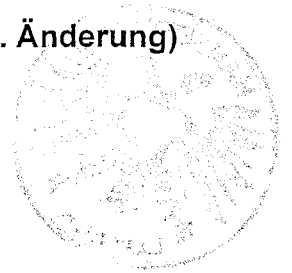


Satzung der Hansestadt Lübeck
Teil B - Text
zum Bebauungsplan 04.38.01 - Lübeck Sportanlagen, Park + Ride (1. Änderung)
Fassung vom 13.02.2006



Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 22. April 1993.

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz BauGB)

- 1.1 In der Sporthalle sind neben den sportlich genutzten Räumen/Nebenträumen auch ein
- Gastronomiebetrieb mit max. 200 m² Nutzfläche,
 - ein Multimediabereich mit max. 200 m² Nutzfläche,
 - Versammlungsräume für Sportler und Sportfunktionäre mit max. 350 m² Nutzfläche,
 - Lagerräume mit max. 350 m² Nutzfläche
- zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1, §§ 16 bis 21 BauNVO)

- 2.1 Im Eingangsberich der Sporthalle darf die maximale Gebäudehöhe in einer Fassadenbreite von höchstens 14 m um maximal 1 m überschritten werden.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 3.1 In der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind bei Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes Gebäude länger als 50 m zulässig.

4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 4.1 Die Südfassade des Gebäudes ist folgendermaßen zu begrünen/einzugrünen:
- mindestens 50 % Berankung mit standortgerechten Pflanzen (Arten vgl. grünordnerischer Fachbeitrag),
- alternativ:
- Pflanzung von mindestens 5 Stck. standortgerechten Einzelbäumen, Stammumfang 16 - 18 cm (Arten vgl. grünordnerischer Fachbeitrag)

Eine Kombination beider Möglichkeiten ist zulässig.

- 4.2 Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Sportplatz) festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortheimischen Laubgehölzen gemäß grünordnerischen Fachbeitrag zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 BauNVO)

- 5.1 In der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind 3 Stellplätze für Behinderte zulässig. Weitere Stellplätze sind unzulässig.
- 5.2 Im Plangebiet sind überdachte Stellplätze (Carports) sowie Garagen unzulässig.
- 5.3 Die Nutzung der Stellplatzanlage für die Öffentlichkeit ist dauerhaft zu gewährleisten, Absperrungen sind nicht zulässig.

6 Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 6.1 Eine Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut von der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist bis zu einer Menge von 10,35 l/sec zulässig.
- 6.2 Eine Regenwasserversickerung von versiegelten Flächen in den Untergrund ist in der Fläche für Sport- und Spielanlagen nicht zulässig.

II Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO Schleswig-Holstein vom 10.1.2000; GVOBl. Schl.-H., Seite 203)

- 1 Anlagen der Außenwerbung an der Stätte der Leistung dürfen eine Gesamtgröße von 18 m² nicht überschreiten.
- 2 Werbeanlagen dürfen die jeweils ausgeführte Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- 3 Beleuchtete Außenwerbung ist nur vor/an der Süd-, Nord- und Westfassade zulässig. Es darf kein wechselndes/bewegtes Licht eingesetzt werden.
- 4 Eine Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 5 Antennen und sonstige Sendeanlagen einschl. Trägerkonstruktion auf Dächern sind bis zu einer Höhe von 4 m zulässig, jedoch maximal 2 Stck. im Plangebiet.
- 6 Für die Fassadenwände außerhalb des Eingangsbereiches sind folgende Materialien zulässig:
- naturweiße bis dunkelgraue, nicht hochglänzende und nicht reflektierende Metalle und Kunststoffe.
Im Eingangsbereich auf der Westseite darf die Fassade bis zu einer Fläche von 70 m² frei gestaltet, jedoch dürfen keine reflektierenden Materialien eingesetzt werden.

III Hinweise

- 1 Auf Grund der im Untergrund befindlichen Altlast müssen bei der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen besondere technische Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Näheres wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- 2 Die Entwässerung des westlich gelegenen Grandplatzes verläuft über die geplante Baufläche der Halle. Sie ist im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu verlegen.



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag

Franz-Peter Boden
Bausenator

Im Auftrag

Herbert Schnabel

1A